

# Statut XXVII

## der Stadtgemeinde Jever

betreffend

anderweitige Verteilung der Beiträge zur  
Straßenkasse.

---

Auf Grund des Artikels 24 § 1 Abs. 4 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 wird der im Absatz 2 daselbst vorgeschriebene Verteilungsfuß für die Umlagen zur Straßenkasse dahin abgeändert, daß die Verteilung der Umlagen vom 1. Mai 1898 an nicht mehr nach dem Ansätze zur Grund- und Gebäudesteuer, sondern nach der Grund- und Gebäudesteuer zu geschehen und daß die Stadtkasse 25<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze beizutragen hat.

Aus besonderen Gründen kann vom Stadtrat mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern, ein Beitrag aus der Stadtkasse zu den Kosten der Unterhaltung der Straßen und Plätze beschlossen werden.

---

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Artikels 24 § 1 Abs. 4 der Wegeordnung und des Artikels 9 § 3 der rev. Gemeindeordnung vom 15. April 1873 genehmigt.

Oldenburg, den 24. Januar 1899.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Janßen.

---